



Landkreis Diepholz · Postfach 1340 · 49343 Diepholz

Übergabeeschreiben

Landwehr Agrar GbR
- Herrn Lars Landwehr -
Ellerchenhausen 4
27239 Twistringen

Auskunft erteilt: Frau Poppe
Gebäude: Kreishaus Diepholz
(Eingang "Römlingstr.")
Zimmer: B 130
Telefon: 05441 976- 1668
Telefax: 05441 976- 4950
E-Mail: * Sigrid.Poppe@diepholz.de

Zentrale / Telefon: 05441/976-0
Internet: * <http://www.diepholz.de>

*Hinweis Infos zur rechtssicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation finden Sie auf den Internetseiten des Landkreises Diepholz

Ihr Zeichen Ihr Schreiben vom Mein Zeichen (**bei Antwort bitte angeben**) 49356 Diepholz, Niedersachsenstr. 2
63 DH 01617/2013/71 **09.04.2014**

Grundstück Twistringen, Ellerchenhausen 4
Gemarkung Natenstedt
Flur 5
Flurstück 9/2
Vorhaben Errichtung Schweinemaststall BE 1 mit 1920 MS mit Abluftreinigungsanlage, Errichtung Abluftreinigungsanlage an BE 3 mit 370 Schweinemastplätzen, Einbau Güllewannen BE 3, Errichtung Güllebehälter, Desinfektions-, Abfüllplatz und Vorgrube; - Betrieb der Gesamtanlage -

Aufgrund des Antrages vom 17.06.2013 wird nach §§ 4 und 16 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830)- in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

G E N E H M I G U N G

erteilt, auf dem Grundstück der

Gemarkung	Natenstedt
Flur	5
Flurstück	9/2

die vorhandene Anlage zum Halten von Mastschweinen zu ändern und diese Änderung zu betreiben.

Sprechzeiten BürgerService in Diepholz

Mo + Di 7:30 - 17:00 Uhr, Mi 7:30 - 15:00 Uhr, Do 7:30 - 18:30 Uhr,
Fr 7:30 - 13:00 Uhr

Sprechzeiten der Anlaufstellen der Ausländerstelle

Di 8:00 - 12:00 Uhr, Do 8:00 – 12:00 Uhr, Do 14:00 - 17:00 Uhr

Übrige Öffnungs- und Sprechzeiten siehe unter www.diepholz.de.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller anderen Fachdienste stehen Ihnen außerdem nach telefonischer Vereinbarung zur Verfügung.

Bankverbindungen

Kreissparkasse Diepholz Kto. 13 144
IBAN: DE45256513250000013144

Kreissparkasse Syke Kto. 11 100 101 37
IBAN: DE20291517001110010137

Volksbank Diepholz Kto. 11 099 000
IBAN: DE93250695030011099000

BLZ 256 513 25
BIC: BRLADE21DHZ

BLZ 291 517 00
BIC: BRLADE21SYK

BLZ 250 695 03
BIC: GENODEF1BNT

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Errichtung Schweinemaststall BE 1 mit 1920 MS mit Abluftreinigungsanlage, Errichtung Abluftreinigungsanlage an BE 3 mit 370 Schweinemastplätzen, Einbau Güllewannen BE 3, Errichtung Güllebehälter, Desinfektions-, Abfüllplatz und Vorgrube; Betrieb der Gesamtanlage 2.290 Mastschweineplätzen.

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Die Anlage ist entsprechend den dieser Genehmigung beigefügten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich durch die in der Genehmigung aufgenommenen Bedingungen, Auflagen oder Hinweise nichts anderes ergibt.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Genehmigungsantrag nach BImSchG vom 17.06.2013 mit Anlagen
2. Lageplan i. M. 1 : 500
3. Übersichtsplan i. M. 1 : 5 000
4. Landwirtschaftliche Betriebsbeschreibung
5. Bauantrag vom 29.04.2013 mit Anlagen
6. Qualifizierter Flächennachweis / Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis
7. Immissionsschutzrechtliches Gutachten von der LACO GmbH D:B:P vom 13.06.2013
8. Statische Berechnungen

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Diese Genehmigung wird nach § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 BImSchG mit folgenden Auflagen (A), Nebenbestimmungen (B) und Hinweise (H) verbunden bzw. erteilt:

Allgemeines:

1. Die in den genehmigten Unterlagen vorgenommenen Grüneintragungen sind einzuhalten.
2. Die in den genehmigten Unterlagen vorgenommenen Ergänzungen sind einzuhalten.
3. Für das Vorhaben sind Abnahmen nach dem Wasserrecht und eine Rohbau- sowie eine Schlussabnahme vorgeschrieben. Die Abnahmen nach dem Wasserrecht sind telefonisch beim Fachdienst für Bauordnung und Städtebau anzumelden. Die Schlussabnahme ist unverzüglich nach Fertigstellung der Anlage zu beantragen. Für die Anmeldung der Rohbau- und Schlussabnahme bitte ich, die beigefügten Vordrucke zu verwenden.
4. **Die Anlage darf erst nach erfolgter Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.**

Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Der Beurteilungspegel der von allen Anlagen auf dem Betriebsgelände sowie der vom zugehörigen Fahrzeugverkehr ausgehenden Geräusche darf folgende Werte nicht überschreiten:
 - **Außenbereich** (vergleichbar mit einem Mischgebiet):
 - tagsüber (von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) 60 dB (A)
 - nachts (von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) 45 dB (A)
 - (A) (bi201)
2. Die gutachtlichen Stellungnahmen der LACO zur Auswirkung von Geruchsstoffemissionen vom 13.06.2013 sind Bestandteil der Genehmigung. (A) (bi202)
3. Die forstfachliche Bewertung des Herrn Dr. Mohr, Landwirtschaftskammer Oldenburg, vom 25.02.2013 ist Bestandteil der Genehmigung.
4. Lüftungsanlagen in den Betriebseinheiten 1 und 3:
 - Die Leistung der Abluftventilatoren ist so zu bemessen, dass die Lüftrate für Sommer und Winter nach DIN 18910 „Wärmeschutz geschlossener Ställe“ (Ausgabe 1992) erreicht wird.
 - In der Stallluft dürfen durch Ammoniak, Hydrogensulfid und andere Gase keine gesundheitsschädlichen Konzentrationen auftreten.
 - Für den Fall, dass bei Ausfall der Zwangslüftung keine lebenserhaltende Luftversorgung gegeben ist, sind Einrichtungen erforderlich, die selbsttätig eine Notlüftung oder eine netzunabhängige Meldung der Störung bewirken.
 - Die Wärmedämmung der raumumschließenden Bauteile muss so bemessen werden, dass ein ausreichender Schutz gegen Oberflächenkondensat (Taufwasser) sichergestellt ist.
 - Die gesamte Abluft der BE 1 und 3 ist zu fassen und vollständig einer **DLG-zertifizierten Abluftreinigungsanlage** zur Reduzierung von Staub-, Ammoniak- und Geruchsemissionen zuzuführen.
 - Die Emission erfolgt aus Schächten senkrecht über Dach.
 - Die Abluft ist über Abluftschächte mit einer Höhe von 7 m über Grund abzuleiten.
 - Die Abluftreinigungsanlage ist so zu konzipieren, dass im Austrittsbereich in die Umwelt kein Rohgasgeruch im Reingas mehr feststellbar ist.
 - Die Geruchsstoffkonzentrationen im Reingas dürfen 300 GE/qm nicht überschreiten.
 - Es sind geeignete Probenahme- und Messstellen vorzusehen.
 - Lüftungskanäle sind regelmäßig auf Staubablagerungen hin zu reinigen und vom Betreiber einer Funktionskontrolle zu unterziehen.

- Über die ordnungsgemäße Installation der Lüftungsanlage bzw. Abluftreinigungsanlage ist eine Bescheinigung des Installateurs bzw. Anlagebauers vor Inbetriebnahme der Stallanlage vorzulegen (Bestätigung der Auflagen). (A) (bi203)

5. Die Abluftreinigungsanlagen sind entsprechend den Herstellerangaben regelmäßig zu pflegen und zu warten und auf ihren Wirkungsgrad hin zu prüfen.
6. Es ist ein **elektronisches Betriebstagebuch** zu führen, welches der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.

Im Betriebstagebuch sind wesentliche Vorkommnisse, wie z. B. Störungen und deren Behebung, kennzeichnende Betriebsdatenänderungen, behördlich angeordnete Messungen u.a. zu dokumentieren.

7. Für die Abluftreinigungsanlagen ist ein **Wartungsvertrag** mit der jeweiligen Fachfirma abzuschließen. Der Wartungsvertrag ist **vor Inbetriebnahme** der Anlage der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
8. Der Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Abluftreinigungsanlagen ist durch eine **Abnahmemessung von einer amtlich anerkannten Messstelle nach § 26 BImSchG** innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme und bei voller Belastung durchzuführen. Der Nachweis ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich nach Abschluss der Messung vorzulegen.
9. Die Abluftreinigungsanlagen sind jährlich durch die Hersteller oder ein von ihnen beauftragtes Fachunternehmen auf ihre technische Zuverlässigkeit zu kontrollieren. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
10. Der Mastschweinstall BE 3 darf erst in Betrieb genommen werden

a) nach Einbau einer DLG-zertifizierten Abluftreinigungsanlage zur Reduzierung von Staub-, Ammoniak- und Geruchsemissionen in diese geplante Betriebseinheit.

11. Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass wenig Futterreste entstehen; Futterreste sind regelmäßig aus dem Stall zu entfernen. Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen gelagert werden. Werden geruchsintensive Futtermittel (z.B. Speiseabfälle, Molke) verfüttert, sind diese in geschlossenen Behältern oder abgedeckt zu lagern. (A) (bi205a)
12. Eine an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung ist sicherzustellen. (A) (bi205b)
13. Jeder Stall ist regelmäßig trocken und sauber zu halten. Bei Belegungswechsel ist eine gründliche Reinigung vorzunehmen.

Hierzu gehören das Trocken- und Sauberhalten der Futtervorlage-, der Kot-, Lauf- und Liegeflächen, der Stallgänge, der Stalleinrichtungen und der Außenbereiche um den Stall. Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik zu vermeiden.

14. Zur Verringerung der Geruchsemissionen aus dem Stall sind anfallende Kot- und Harnmengen bei Flüssigmistsystemen kontinuierlich oder in kurzen Zeitabständen zum Güllelager zu überführen. Zwischen Stallraum und außen liegenden Flüssigmistkanälen und Flüssigmistbehältern ist ein Geruchsverschluss einzubauen. (A) (bi209)
15. Bei der Güllezwischenlagerung im Stall (Gülle Keller) ist die Kapazität so zu bemessen, dass der maximale Füllstand höchstens bis 10 cm unterhalb der Betonroste ansteigt. (A) (bi209a)
16. Futtersilos müssen bei pneumatischer Befüllung mit Filtern versehen sein, die die ins Freie geführte Abluft soweit reinigen, dass der Reststaubgehalt von 50 mg/cbm nicht überschritten wird. (A) (bi210)
17. Der Güllelagerbehälter BE 2 ist mit einer dichten Abdeckung zu versehen (mit Druckablass). Die Abdeckung ist entsprechend dem Gutachten mit einer Überhauung, einer Plane herzustellen.. (A) (bi211)

Bauordnungsrechtliche Ausnahmen/Befreiungen/Nebenbestimmungen u. Hinweise:

1. Der Prüfbericht Nr. 1 vom 19.03.2014 des Prüfindenieurs für Baustatik ist Bestandteil dieser Genehmigung und bei der Bauausführung zu beachten.
Die geprüfte und genehmigte statische Berechnung ist beigelegt (2. Ausfertigung). (A) (500b)
2. Die geforderten Nachträge zum Nachweis der Standsicherheit (siehe geprüfte Nachweise zur Standsicherheit) sind so rechtzeitig bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen, dass sie unter Berücksichtigung der Prüfzeit für die bautechnische Prüfung bis zum Baubeginn bzw. vor Ausführung der entsprechenden Bauteile geprüft vorliegen. (B) (501)
3. Es wird zugelassen, dass die Nachweise über die Standsicherheit für das Güllesilo erst nach Erteilung der Baugenehmigung vorgelegt werden.

Die Bauvorlagen sind so rechtzeitig bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen, dass sie unter Berücksichtigung der Prüfzeit für die bautechnische Prüfung **bis zum Baubeginn** bzw. vor Ausführung der entsprechenden Bauteile geprüft vorliegen. (B) (569)

4. Die erforderliche Abnahme der Bewehrung (§ 80 NBauO) ist vom Bauunternehmen oder vom Bauleiter rechtzeitig, mindestens 48 Stunden vor dem Betonieren, beim Fachdienst für Bauordnung und Städtebau des Landkreises Diepholz, Tel.: 05441/976-1424, zu beantragen.
Sie wird vorgeschrieben für: **Sohle und Wände der Güllekanäle und des Güllesilos**
Vor erfolgter Abnahme darf mit dem Betonieren nicht begonnen werden. (A) (530)
5. Die Voraussetzungen für den Einbau von Beton der in Überwachungskategorie 2 eingestuft ist, sind hinsichtlich Baustelle, Bauunternehmen und Überwachungsstelle zu beachten.
Vor Baubeginn sind entsprechende Angaben der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. (A) (531a)

6. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind unter Beachtung des anliegenden Bepflanzungsplanes (Anlage) spätestens in der folgenden Pflanzperiode nach Fertigstellung des Bauvorhabens herzustellen. (A) (451)
7. Von den verantwortlichen Unternehmern sind für Maurer-, Stahlbeton-, Holzbauarbeiten Qualifikationsnachweise und Erklärungen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Baumaßnahme entsprechend der genehmigten Zeichnung einschließlich der geprüften statischen Berechnung und den anerkannten Regeln der Bautechnik ausgeführt wurde. (A) (603c)
8. Die Baustelle ist von der öffentlichen Fläche abzugrenzen und zu sichern (§ 11 Abs. 1 NBauO). (A) (317)
9. Vor der Rohbauabnahme ist ein amtlicher Nachweis des Katasteramtes, einer anderen zu Vermessungen für die Einrichtung und Fortführung der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters befugten behördlichen Vermessungsstelle oder eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs darüber vorzulegen, dass die Grenzabstände, die Grundflächen und die Höhenlage des Bauvorhabens eingehalten worden sind – Einmessungsbescheinigung - (§ 76 Abs. 3 NBauO). (A) (379a)
10. Ins Freie führende Stalltüren müssen nach außen aufschlagen. Ihre Höhe und Breite muss so bemessen sein, dass die Tiere bei Gefahr ohne Schwierigkeiten ins Freie gelangen können. (H) (351z)

Wasserschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

Neubau Schweinemaststall BE1:

1. Die Güllekanäle und Entnahmeschächte sind so herzustellen, dass eine Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser ausgeschlossen ist. Die Gesamtanlage ist nach den Regeln der Technik zu errichten. Zu beachten sind insbesondere folgende Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung:
 - EN 206-1/ DIN 1045-2 (Beton und Stahlbeton)
 - DIN 1048 (Prüfverfahren für Beton)
 - DIN 11622 (Gärfuttersilos und Güllebehälter)
 - Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (UVV 2.8)
 - DIN 11832 (Anlagen für Flüssigmist; Schieberarmaturen etc.).
2. Sämtliche Betonbauteile (Sohlen und Wandungen) der Güllekanäle, Entnahmeschächte sind möglichst fugenlos aus einem Beton der Mindestgüte C 25/30 mit verminderter Rissbreite $\leq 0,2$ mm sowie mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß EN 206-1/ DIN 1045-2 herzustellen. Die Güllekanäle, Entnahmeschächte müssen so konstruiert sein (z. B. durch Sohlgefälle, Anlegen eines Pumpensumpfes etc.), dass eine Säuberung, vollständige Entleerung und Inaugenscheinnahme zu Kontrollzwecken, insbesondere zur Überprüfung der Bausubstanz und der Dichtheit, möglich ist.
Sämtliche Betonbauteile der Gülleläger sind entsprechend den statischen Erfordernissen herzustellen.
3. Unvermeidliche Fugen (z. B. Anschlüsse Sohle/Wandungen) sind mit einem geeigneten Dichtungsmittel/-element dauerhaft flüssigkeitsdicht abzudichten. . . .

Die zur Anwendung kommenden Materialien müssen den Anforderungen der DIN 11622, Teil 1, Ziffer 4.3 entsprechen.

Die Fuge zwischen Güllekanalsolehnen und Wandungen ist durch den Einbau spezieller Kunststofffugenbänder zu sichern, der Einbau von einfachen Metallstreifen ist nicht zulässig.

4. Zur Kontrolle der Güllelagerung sind im Bereich der Zentralgänge Schachtdeckel in Abständen von 5 m einzubauen. Alternativ zum Einbau von Schachtdeckeln, kann der Querkanal auch stellenweise durch Spalten aus Stahlbeton abgedeckt werden.
5. Die Dichtheit der neuen Güllekanäle ist gemäß Merkblatt „Dichtheitsnachweis bei Neubauten von Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ - Stand 01.09.2004 - nachzuweisen.
6. Der erforderliche Sicherheitsraum zwischen der maximal zulässigen Füllhöhe der Güllekanäle, Entnahmeschächte und der Unterkante der Betonspalten beträgt 10 cm. Der Betreiber hat die Funktionssicherheit der Anlage durch regelmäßige Zustandskontrollen sicher zu stellen, hierbei ist vor allem auf die Dichtheit der Anlagenteile zu achten.
Die zugänglichen Anlagenteile wie Armaturen, Rohrleitungen bzw. -durchdringungen und die sichtbaren Teile der Güllekanäle sind jährlich durch Sicht- bzw. Funktionskontrolle vom Betreiber zu überprüfen, das Ergebnis ist protokollarisch festzuhalten. Über alle Prüfungs-, Kontroll- und Wartungsarbeiten ist ein Betriebsbuch zu führen mit Datum, Namen des Ausführenden, durchgeführte Arbeiten und festgestellte Mängel. Dieses Buch ist den zuständigen Stellen auf Verlangen vorzulegen. Mitarbeitern der Unteren Wasser- und Bauaufsichtsbehörde ist jederzeit der freie Zugang zu den Anlagenteilen einzuräumen.
7. Abnahmen müssen wie folgt beim zuständigen Fachdienst für Bauordnung und Städtebau des Landkreises Diepholz angemeldet werden:
 - Bewehrungsabnahme, schließt Abnahme des Einbaus des Fugenbandes mit ein
 - Schlussabnahme der fertigen Gesamtanlage.

Wasserbehördliche Hinweise:

1. Für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen) gelten in technischer und betrieblicher Hinsicht die Anforderungen nach Anhang 1 Anlagenverordnung (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAWs) vom 17. Dezember 1997 (Nds.GVBl. Nr. 24 vom 30.12.1997, S. 549) zuletzt geändert am 24. Januar 2006 durch Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung (Nds.GVBl. Nr. 3 vom 31.01.2006, S. 41).
Gemäß dieser Verordnung (Ziffer 4. „Kontrolle der Anlage“) sind Anlagen, die nicht über entsprechende Leckageerkennungsmaßnahmen verfügen, alle zehn Jahre auf ihre Dichtheit durch die untere Wasserbehörde zu überprüfen.
2. Sofern für die Erschließung der Stallungen Gewässerkreuzungen (Kabelverlegung) oder Teilverrohrungen von Gewässern (z. B. im Bereich der Erschließungsstraßen) erforderlich werden, sind für diese Maßnahmen gesonderte wasserbehördliche Genehmigungen bei der Unteren Wasserbehörde – Fachdienst Umwelt und Straße – des Landkreises Diepholz in Diepholz rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen.

3. Die Entnahme von Grundwasser im Zuge von Grundwasserabsenkungen (dies gilt auch für zeitlich befristete Absenkungen!) ist grundsätzlich erlaubnispflichtig. Sofern eine Grundwasserabsenkung im Zuge der Baumaßnahme erforderlich sein sollte, ist diese daher rechtzeitig vorab bei der Unteren Wasserbehörde (s. o.) zu beantragen. Das Antragsformular für die Grundwasserabsenkung kann entweder direkt beim Landkreis angefordert oder auch über das Internet (diepholz.de ⇒ Bauen & Umwelt ⇒ Gewässer- & Deichschutz ⇒ Grundwasserabsenkung ⇒ Formular Grundwasserabsenkung) abgerufen werden.
Rückfragen hierzu können direkt an die Untere Wasserbehörde, Tel. 05441-976-4278, gerichtet werden.
4. Das auf der Dachfläche anfallende Niederschlagswasser sollte möglichst oberirdisch großflächig verteilt und durch die belebte und bewachsene Bodenzone (Flächenversickerung) hindurch versickern.
Die *gezielte* Versickerung des anfallenden nicht behandlungsbedürftigen Niederschlagswassers über spezielle Versickerungsanlagen (Mulden-, Rohr-, Drainageversickerung etc.) oder die direkte Einleitung in ein Oberflächengewässer bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Dieser Erlaubnisantrag ist beim Fachdienst Umwelt und Straße, Untere Wasserbehörde, des Landkreises Diepholz in Diepholz einzureichen.
Fragen bzgl. der Antragsausarbeitung sind direkt bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Diepholz in Diepholz (Tel.: 05441/976-4278) zu richten. Für Planung Bau und Betrieb von Versickerungsanlagen ist das Arbeitsblatt DWA A 138 als die hierfür maßgebenden Regeln der Technik zu beachten.
Die Versickerung von Niederschlagswasser setzt eine ausreichende Durchlässigkeit des anstehenden Untergrundes sowie ausreichend große Grundwasserflurabstände voraus. Aus diesem Grund sind vor der eigentlichen Planung der Versickerungsanlage(n) die Untergrunddurchlässigkeit (k_f -Wert) und die Grundwasserflurabstände vor Ort festzustellen.

Neubau eines Güllebehälters:

8. Der Güllebehälter einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen (Entnahmeplatz mit Sammelbehälter etc.) ist so herzustellen, dass eine Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser ausgeschlossen ist.
Die Gesamtanlage ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten. Zu beachten sind insbesondere folgende Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung:
 - EN 206-1/ DIN 1045-2 (Beton und Stahlbeton)
 - DIN 1048 (Prüfverfahren für Beton)
 - DIN 11622 (Gärfuttersilos und Güllebehälter)
 - DIN 11832 (Anlagen für Flüssigmist; Schieberarmaturen etc.)
 - Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft

Abstand zu Gewässer und Brunnen:

Der Abstand des Güllebehälters zu oberirdischen Gewässern sowie Brunnen, die der Trinkwassergewinnung dienen (u. a. auch Hausbrunnen), muss mindestens 50 m betragen.

9. Die Behältersohlplatte ist fugenlos aus einem Beton der Mindestgüte C 25/30 mit verminderter Rissbreite $\leq 0,2$ mm sowie mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß EN 206-1/ DIN 1045-2 entsprechend den statischen Erfordernissen, unabhängig hiervon jedoch in einer Mindestdicke von 18 cm, herzustellen.

10. Unvermeidliche Fugen sowie Fertigteilstöße und Rohranschlüsse etc. sind mit einem geeigneten Dichtungsmittel/-element dauerhaft flüssigkeitsdicht abzudichten. Die zur Anwendung kommenden Materialien müssen den Anforderungen der DIN 11622, Teil 1, Ziffer 4.3 entsprechen.
11. Die Dichtigkeit des Behälters ist gemäß Merkblatt „Dichtheitsnachweis bei Neubau-ten von Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ - Stand 01.09.2004 - nachzuweisen.
12. Die Entnahme von Flüssigmist darf nur von einem befestigten Platz der Mindestgröße von 4 x 6 m aus erfolgen (Asphalt- oder Betondecke, kein Verbundsteinpflaster). Die Entwässerung muss im freien Gefälle (3 %) in eine Vorgrube oder in einen speziellen dichten Schacht erfolgen, das verunreinigte Niederschlagwasser ist zusammen mit der Gülle landwirtschaftlich zu verwerten.
Separate Sammelgruben sind grundsätzlich aus Betonfertigteilen gemäß DIN 4034 (z. B. abflusslose Einkammergruben nach DIN 4261) herzustellen, die Grubenringe sind mit einem „satten“ Mörtelbett der Mörtelgruppe III zu setzen, die Fugen sind anschließend mit einem Putz der Mörtelgruppe III zu dichten. Der Grubenboden mit unterster Wandung muss aus einem Fertigteile bestehen, Grubensohlen in Ortbeton sind nicht zulässig. Die Abdeckung der Grube muss befahrbar sein.
Im Bereich von befahrbaren Flächen (immer beim Befüll- und Entnahmeplatz!) ist ein Anfahrerschutz in ausreichendem Abstand zum Behälter vorzusehen (z. B. Hochbord, Poller, Leitplanken, etc.).
13. Die Durchdringung der Sohlplatte ist unzulässig.
Das Rohrauslaufende im Behälter ist derart abzulenken, dass der Flüssigkeitsstrahl die Dichtung am Fußpunkt Sohle/Wandung nicht beansprucht.
Die Befüll-/Entnahmerohrleitung muss mit mindestens zwei voneinander unabhängigen Sicherheitseinrichtungen, z. B. mit zwei Schiebern, davon ein Schnellschlussschieber, versehen werden.
Als Sicherheitseinrichtungen gelten neben Schiebern auch Einrichtungen, die ein Aushebern der Behälter verhindern. (Entlüftungsventile). Die Sicherheitseinrichtungen müssen durch geeignete Vorkehrungen (Schlösser, abschließbare Schieberkammern, abnehmbare Bedienungsteile, etc.) vor dem Zugriff Dritter gesichert sein. Schieber müssen die Anforderungen der DIN 11832 „Anlagen für Flüssigmist“ erfüllen.
Die Verwendung von nicht stationären („fliegenden“) Leitungsschläuchen ist nur bei reinen Tiefbehältern zulässig.
14. Durch regelmäßige Kontrollen des Füllstandes muss ein Überlaufen des Güllebehälters ausgeschlossen sein. Der erforderliche Sicherheitsraum oberhalb der maximal zulässigen Füllhöhe beträgt 0,6 m, der jederzeit einzuhaltende Mindestfreibord 0,2 m.
Der an den Entnahmeplatz angeschlossene Sammelschacht ist ebenfalls regelmäßig zu kontrollieren und bei Bedarf zu entleeren.
Für die zugänglichen Anlagenteile, wie Armaturen, Rohrleitungen und sichtbare Teile des Behälters sind jährlich Sicht- bzw. Funktionskontrollen vom Betreiber durchzuführen.
Bei Feststellung von Undichtheiten an dem Behälter ist die zuständige Untere Wasserbehörde, Fachdienst Umwelt und Straße, des Landkreises Diepholz unverzüglich zu benachrichtigen.

Der Betreiber des Güllebehälters hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Frostwetterlagen die Eisbildung im Behälter durch geeignete Maßnahmen (z. B. Rühren des Behälterinhaltes, Einhängen von Strohballen, etc.) auf jeden Fall verhindert wird, damit Lasten und Kräfte aus einer geschlossenen Eisdecke nicht zu Beschädigungen des Güllebehälters führen.

15. Über alle Prüfungs-, Kontroll- und Wartungsarbeiten ist ein Betriebsbuch zu führen mit Datum, Namen des Ausführenden, durchgeführten Arbeiten und festgestellten Mängeln. Dieses Buch ist den zuständigen Stellen auf Verlangen vorzulegen. Mitarbeitern der Unteren Wasser- und Bauaufsichtsbehörde ist jederzeit der freie Zugang zu den Anlagenteilen einzuräumen.
16. Montage der Wandsegmente:
Die Montage der Wandsegmente der Güllebehälterwand muss fachgerecht unter Beachtung der Vorgaben der Typenprüfung und unter Verwendung der von der Herstellerfirma empfohlenen Dichtungsmittel durch einen von der Herstellerfirma autorisierten Fachbetrieb erfolgen.
17. Abnahmen müssen wie folgt beim zuständigen Fachdienst für Bauordnung und Städtebau des Landkreises Diepholz angemeldet werden:
 - Bewehrungsabnahme, schließt Abnahme des Einbaus des Fugenbandes mit ein
 - Schlussabnahme der fertigen Gesamtanlage.

Wasserbehördlicher Hinweis zum Güllesilo:

- Für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen) gelten in technischer und betrieblicher Hinsicht die Anforderungen nach Anhang 1 Anlagenverordnung (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAWs) vom 17. Dezember 1997 (Nds.GVBl. Nr. 24 vom 30.12.1997, S. 549) zuletzt geändert am 24. Januar 2006 durch Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung (Nds.GVBl. Nr. 3 vom 31.01.2006, S. 41).
Gemäß dieser Verordnung (Ziffer 4. „Kontrolle der Anlage“) sind Anlagen, die nicht über entsprechende Leckageerkennungsmaßnahmen verfügen, alle zehn Jahre auf ihre Dichtheit durch die untere Wasserbehörde zu überprüfen.

Desinfektionsplatz für Viehtransportfahrzeuge am Güllebehälter:

18. Die Reinigung und Desinfektion der Transportfahrzeuge darf nur auf dem hierfür vorgesehenen wasserundurchlässig befestigten Desinfektionsplatz erfolgen (Asphalt- oder Betondecke, keine Pflasterung). Der befestigte Platz muss eine Mindestgröße von 4 x 6m aufweisen und ist ggf. entsprechend der Größe der Transportfahrzeuge größer auszuführen. Die Sohle des Reinigungs- und Desinfektionsplatzes ist so auszubilden, dass das gesamte Abwasser im freien Gefälle dem Ablauf/der Rinne mit Anschluss an die Grube/den Güllebehälter zuläuft, damit ein unkontrolliertes Abfließen des Abwassers über den befestigten Platz hinweg zuverlässig verhindert wird. Ggf. ist der Platz mit seitlichen Aufkantungen zu versehen.
19. Auf dem Desinfektionsplatz dürfen keine Motorwäschen durchgeführt werden. Die Reinigung und Desinfektion darf nur in diesem ausgewiesenen Bereich durchgeführt werden.

20. Das auf dem Desinfektionsplatz anfallende Abwasser darf nur mit Gülle vermischt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen aufgebracht werden.
21. Die Anschlüsse der Rohrleitungen an die jeweiligen Bauteile sind wasserdicht unter Verwendung von speziellen Dichtungselementen/-einsätzen herzustellen.
22. Das auf dem Desinfektionsplatz (gleichzeitige Nutzung als Entnahmeplatz des Güllebehälters) bei der Reinigung und Desinfektion der Transportfahrzeuge anfallende Abwasser ist in den Güllebehälter über den Sammelschacht/Pumpenschacht zu führen.

Wasserbehördliche Hinweise:

- Die Ableitung von Abwasser aus dem Bereich des Desinfektionsplatzes in den Untergrund/das Grundwasser stellt in der Regel einen Straftatbestand dar nach § 326 Strafgesetzbuch (StGB) dar.
- Das auf dem Desinfektionsplatz anfallende verunreinigte Niederschlagswasser ist zusammen mit der Gülle landwirtschaftlich zu verwerten.

Errichtung einer RiMU-und HAGOLA Abluftreinigungsanlage

23. Die Sohlen und die Wandungen des Wasserspeichers der RiMU-Abluftfilteranlage und die Sohle der HAGOLA-Filteranlage sind aus einem Beton der Mindestgüte C 25/30 mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß EN 206-1/ DIN 1045-2 herzustellen. Unvermeidliche Fugen (z. B. Anschlüsse Sohle/Wandungen) sind mit einem geeigneten Dichtungsmittel/-element dauerhaft flüssigkeitsdicht abzudichten. Die anfallenden Flüssigkeiten und Schlämme sind ordnungsgemäß landwirtschaftlich zu verwerten, sofern dies aus betrieblichen Gründen oder witterungsbedingt nicht möglich sein sollte, sind die Flüssigkeiten in den vorhandenen Gülleanlagen zwischen zu speichern.

Nachgenehmigung Güllelagerung BE3:

24. Alle Anlagenteile, die der Ableitung und Zwischenlagerung von Gülle und Festmist dienen, sind auf den Zustand der Bausubstanz bzw. auf ihre Dichtheit spätestens 3 Monate nach Baugenehmigung zu überprüfen.
Der Betreiber hat sicher zu stellen, dass Art und Umfang der erforderlichen Dichtheitsüberprüfungen rechtzeitig vorab mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde (Tel: 05441/9764270) des Landkreises Diepholz an Hand geeigneter Planunterlagen in einem gesonderten Abstimmungstermin festgelegt werden.

Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen:

1. Beim Einsatz von Wirtschaftsdüngern und Gärresten, im Regelfall durch Ihren Betrieb, ist ein ausgeglichener Nährstoffvergleich gemäß der Grenzwerte, maximal 170 kg N/ha und 20 kg P₂O₅ (Überschuss) je ha, der Düngeverordnung zu erzielen.

2. Nachträgliche Änderungen des Tierbestandes (Tierarten, Tierzahl, etc.) oder der Güllelagerkapazität sind ebenso wie Zu- und Verpachtungen von Aufbringungsflächen unaufgefordert der Genehmigungsbehörde durch geeignete Unterlagen schriftlich mitzuteilen. Bewertungsgrundlage sind geplante 1920 Mastschweineplätze auf Gülle.
Der Stammbetrieb Lars Landwehr übernimmt die vorhandenen 1496 Mastschweineplätze und die Landwehr Agrar GbR mästet zukünftig insgesamt 2290 Mastschweineplätze im Gesamtbetrieb - Aufnahmen wurden nicht geplant - Änderungen sind anzuzeigen.
Die zwei unterschriebenen QFN- Dünge- Planungsberechnungen, jeweils vom 06.06.2013 ist Bestandteil des Bauantrages –
Hinweis: bei voller Stallbelegung ist die Mineraldüngerzufuhr zur Einhaltung der Grenzwerte einzuschränken bzw. genau zu kalkulieren.
3. Spätestens drei Monate vor Ablauf bzw. Kündigung eines Abnahme- oder Pachtvertrages der zur Verwertung von Wirtschaftsdüngern nachgewiesenen landwirtschaftlichen Nutzflächen ist unaufgefordert ein erneuter Nachweis über das Vorhandensein ausreichender Flächen vorzulegen. Dies gilt auch, wenn Eigentumsflächen verkauft werden. Berechnungsgrundlage sind insgesamt 165,36 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, die zur Verwertung von Wirtschaftsdünger zur Verfügung stehen.
Die Betriebe sind folgendermaßen aufgeteilt:
Lars Landwehr unter 2510429958 bewirtschaftet zukünftig mindestens 65,87 ha LF und die Landwehr Agrar GbR unter 2510420072 bewirtschaftet zukünftig mindestens 99,49 ha LF.
Es liegen keine Datenschutzrechtlichen Erklärungen vor.
4. Ein Eigentums- oder Betreiberwechsel, Veränderungen der Tierbestände und –haltungsarten bzw. der Benutzung der Stallungen und sonstigen betrieblichen Einrichtungen oder Änderungen der Inputmaterialien der Biogasanlage sind unaufgefordert anzuzeigen. Sie bedürfen ggf. der vorherigen bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.
5. Das erforderliche Güllelagervolumen des Gesamtbetriebes beträgt 3987 cbm. Laut Antragsteller werden vorhandene 6585 cbm als ausreichendes Lagervolumen bereitgestellt. Die Anlage der Gebäude-/Lagerkapazitäten vom 13.01.2014 ist Bestandteil und Grundlage der Bewertung.
6. Der Gülle-Vermittlungs-Vertrag vom 13.01.2014 über die Abgabe von mindestens 750 cbm Mastschweinegülle (= 2100 kg P₂O₅) von der Landwehr Agrar GbR an den unter der Registriernummer 03003 anerkannten Vermittler und Verteiler NDV Naturdünger- Verwertungs GmbH, Rombergstraße 53 in 49377 Vechta; ist Grundlage und Bestandteil der Genehmigung.
7. Der Gülle-Vermittlungs-Vertrag vom 13.01.2014 über die Abgabe von mindestens 500 cbm Mastschweinegülle (= 1400 kg P₂O₅) von dem Betrieb Lars Landwehr an den unter der Registriernummer 03003 anerkannten Vermittler und Verteiler NDV Naturdünger- Verwertungs GmbH, Rombergstraße 53 in 49377 Vechta ist Grundlage und Bestandteil der Genehmigung.

Die Bedingungen der Rahmenvereinbarung und über die Verwertung organischer Nährstoffträger müssen, insbesondere durch die Erstellung der QFN = Nährstoffplanung jedes beteiligten Betriebes vor der Verwertung und durch die Lieferschein-Erstellung und deren Dokumentation gegenüber der Landwirtschaftskammer und dem Landkreis Diepholz, sichergestellt werden.

Die Abgabemenge muss um die Höhe der mineralischen Phosphordüngung erhöht werden – das Überschreiten der Phosphor-Salden von 20 kg P₂O₅ je ha gilt als nichtordnungsgemäße Düngung, wenn keine entlastenden Unterlagen vorgelegt werden.

Der Vollzug der Abgabeverträge ist durch die Übersendung der Meldedaten gemäß Meldeverordnung zum jeweiligen Meldestichtag zu übermitteln.

Die Verträge werden solange anerkannt, solange der Vermittler die Meldedaten mit Nährstoffgehalten zu den jeweiligen Meldestichtagen als Bestätigung der Erfüllung der Verträge übermittelt und auf Anforderung die Abgeber- und Abnehmer QFN bzw. Nährstoffvergleiche vorlegt.

8. Für das Jahr 2015 und bei Veränderungen müssen jedes Jahr die Kopien der unterzeichneten Lieferscheine mit den Nährstoffgehalten und dem Nährstoffvergleich nach § 5 der geltenden Düngeverordnung jeweils bis zum 15.05. an den Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2 in 49356 Diepholz dem Fachdienst 66 – UAB unaufgefordert zugeschickt werden. Alle Abweichungen der Abgabemengen müssen begründet werden.
9. Die Agrardaten sind für das Jahr 2015, bei Veränderungen jedes Jahr, jeweils bis zum 15.05., als Dateien unaufgefordert an ingo.wenke@diepholz.de zu senden:
 - der Sammelantrag „Agrarförderung“ ist als PDF – Speicher - Datei aus dem „Andi“ - Antragsprogramm heraus zu erzeugen und
 - die Flächendaten als XML – work - Datei (zu finden mit dem Explorer unter dem Programm Andi unter Antrag NI mit Ihrer Betriebsnummer).
10. Die Abfallbehörde behält sich vor, in Abhängigkeit der einzuhaltenden Auflagen, die Genehmigung kostenpflichtig zu überprüfen, überprüfen zu lassen und weitere Nachweise anzufordern. Der Antragsteller hat die Kosten der Prüfungen zu tragen und muss jederzeit diese Genehmigung auch der landwirtschaftlichen Fachbehörde zu Prüfzwecken vorlegen und deren Prüfkosten tragen.

Die Lieferscheine sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Landkreis Diepholz oder einem von diesem beauftragten Dritten neben weiteren Unterlagen, aus denen die Zahl der gehaltenen Tiere und der selbst bewirtschafteten Fläche hervorgeht, sowie ggf. Buchführungsunterlagen auf Verlangen zu Prüfungszwecken vorzulegen.

Die Kosten der Kontrollmaßnahmen, die stichprobenartig oder aus besonderen Gründen – in der Regel alle drei Jahre – erfolgen werden, sind von Ihnen zu tragen. Stellt sich bei Kontrolle der Nachweise heraus, dass die ordnungsgemäße Beseitigung nicht mehr gegeben ist, kann die Baugenehmigung widerrufen werden. Dieses hätte eine Nutzungsuntersagung für den Stall zur Folge.

Bei neuen Abnahmeverträgen ist ein qualifizierter Flächennachweis für die entsprechenden Vertragspartner vorzulegen.

Abfallbehördliche Hinweise:

1. Die Verwertung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft hat nach den Grundsätzen der Düngeverordnung zu erfolgen, so dass eine Überdüngung ausgeschlossen werden kann.

2. Sämtliche im Stall anfallenden Abwässer (Reinigungswasser, etc.) sind in die Güllekanäle abzuleiten, sofern keine Anschlussmöglichkeit an die zentrale Schmutzwasserkanalisation besteht. Auf keinen Fall dürfen Stallabwässer in eine Kleinkläranlage geleitet werden. Sofern für das Grundstück ein Kanalanschluss vorhanden ist bzw. zu einem späteren Zeitpunkt geschaffen wird, ist die Ableitung der o. g. Abwässer in die Schmutzwasserkanalisation mit der zuständigen Kommune abzustimmen.
3. Bei immissionsfördernden Wetterlagen sollte ein Aufrühren und Ausbringen von Gülle vermieden werden. Sollte ein Ausbringen ausnahmsweise erforderlich sein, so ist die Gülle unter Berücksichtigung der Düngeverordnung unverzüglich - also am gleichen Tage - einzuarbeiten.
4. Unter Verwendung von Wirtschaftsdünger aus der Geflügelhaltung hergestellte Gärreste sollten wegen der Gefahr von Botulismus nicht auf Flächen für die Futtergewinnung ausgebracht werden.
Bei Abgabe von Gärresten an Vermittler/Börsen sollten diese auf den vorgenannten Sachverhalt schriftlich hingewiesen werden.
5. Zu beachten sind neben der Düngeverordnung, in Verbindung mit dem Düngegesetz zur ordnungsgemäßen Lieferscheinerstellung mit Deklaration, auch die Verordnung über das In Verkehrbringen und Befördern sowie Melden von Wirtschaftsdüngern.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer Niedersachsen – www.lwk-niedersachsen.de - Startseite > Pflanze > Düngung > Düngeverordnung > neue Verbringungsverordnung für Wirtschaftsdünger.

Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Das Brandschutzkonzept von 03.05.2013, aufgestellt von Herrn Dipl.- Ing. H.-J. Kinner ist Bestandteil der Baugenehmigung und bei der Ausführung zu beachten. (A)
2. Wie im Brandschutzplan eingetragen, sind die Türen aus den Zentralgängen zu dem Zwischenbau mit feuerhemmenden Türen nach DIN 4102 (T30) zu versehen. (A)
3. Die elektrischen Anlagen sind durch eine anerkannte Fachfirma entsprechend der VDE auszuführen und mindestens alle zwei Jahre zu überprüfen. (A)
4. Es müssen mindestens zwei Löschwasserentnahmestellen mit je 800 l/min über zwei Stunden zur Verfügung stehen. Für den ersten Löschangriff sollte eine Löschwasserentnahmestelle nicht weiter als 150 m und die zweite nicht weiter als 300 m entfernt sein. (A)

Veterinärrechtliche Hinweise:

1. Die von Ihnen angegebenen freien Buchten als Krankenbuchten sind von Beginn eines jeden Mastdurchgangs frei zu lassen, um sie jederzeit bei Bedarf nutzen zu können.

2. Ihr Bauantrag bezieht sich ausschließlich auf Schweine mit einem maximalen Endgewicht von 110 kg (diese Gewichtsangabe gilt für jedes Schwein des Mastdurchgangs und stellt kein Durchschnittsgewicht dar). Nur für diese Gewichtsklasse sind die Buchten für die angegebenen Tierzahlen geeignet. Sollen Tiere mit einem höheren Endgewicht gehalten werden, so ist die Tierzahl rechtzeitig (zu Beginn der Mastperiode) dem höheren Platzbedarf der Tiere anzupassen.

Landschaftspflegerische Nebenbestimmungen:

1. Die geplanten Eingrünungsmaßnahmen sind wie in den Planungsunterlagen dargestellt nach dem aktuellen Stand der Technik aus standortheimischen Laubgehölzen herzustellen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.
2. Die naturschutzfachliche Eingriffsregelung wird über die Zahlung eines Ersatzgeldes abgegolten. Das ermittelte Ersatzgeld in Höhe von **21.608,64 €** wird in einem gesonderten Verfahren vom Fachdienst 67 direkt beim Vorhabenträger nach Genehmigung abgerufen. Der Ersatzgeldbetrag ist in die Genehmigung aufzunehmen.

Nebenbestimmungen der Stadt Twistringen:

1. Die Löschwasserversorgung ist ausschließlich durch den Antragsteller sicherzustellen.
2. Das Baugrundstück ist an die Gemeindestraße an jeder Zu- und Abfahrt in voller Breite verkehrsgerecht in Form eines Trichters anzubinden. Die Anbindung hat mit lastgerechtem Unterbau (25 cm Schotter) und Oberflächenbehandlung mit U 60 K 180 kg/qm) zu erfolgen. Alternativ kann die Anbindung auch mit lastgerechtem Unterbau und Verbundsteinpflaster erfolgen.

Nebenbestimmungen der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft:

1. Die baulichen Anlagen sind so auszuführen, dass sie den Unfallverhütungsvorschriften der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, insbesondere der VSG 2.1 „Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen“ und der VSG 2.8 „Gütelagerung, Gruben, Kanäle und Brunnen“ entsprechen.
2. Bei Planung und Ausführung des Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung zu berücksichtigen.
Auf Grund der vorliegenden Unterlagen und der daraus ersichtlichen Größe des Bauvorhabens ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Bauherr gem. § 3 der BaustellVO einen Koordinator bestellen muss und dass ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden muss.
Insbesondere ist zu prüfen, ob folgende Forderungen ebenfalls zu erfüllen sind:
– Erstellung/Übermittlung/Aushang einer Vorankündigung
– Erstellung einer Unterlage
Zuständige Behörde für die Kontrolle der Umsetzung der BaustellVO bei landw. Bauvorhaben ist in Niedersachsen die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

3. Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung hat nach VSG 1.5 der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu erfolgen.
4. Die elektrische Installation hat nach der Unfallverhütungsvorschrift VSG 1.4 und den VDE-Vorschriften zu erfolgen. Insbesondere muss beachtet werden, dass bei Stromkreisen, an die Steckdosen angeschlossen sind, der Nennfehlerstrom des Fehlerstromschutzschalters 0,03 A nicht überschreiten darf.
5. Besondere Unfallgefahren gehen von der Gülleinlagerung aus, da sich die Schadgase z.B. beim Aufrühren oder der Entnahme direkt im Stall ausbreiten. Das kann zu tödlichen Konzentrationen, insbesondere von giftigem Schwefelwasserstoff, führen. An den Umlenkstellen, Rühr- und Ablass- bzw. Entnahmestellen des Kanalsystems können erhöhte Turbulenzen, damit verbundene vermehrte Schadgasfreisetzung, entstehen.

Es muss sichergestellt sein, dass durch geeignete Maßnahmen Schadgase aus Gruben und Kanälen im Freien nicht in Gebäude einströmen können (VSG 2.8 § 5 Abs.1 Ziffer 1).

Bei geschlossenen Gruben müssen an gegenüberliegenden Seiten unverschließbare Entlüftungsöffnungen ins Freie vorhanden sein (VSG 2.8 § 5 Abs. 1 Ziffer 2).

Die Entlüftungsöffnungen sind entspr. DIN 11622-1 z. B. mind. 20cm / 20cm auszuführen.

Es muss sichergestellt sein, dass unnötiges Aufwirbeln der Fäkalien vermieden wird (VSG 2.8 § 5 Abs. 1 Ziffer 4).

Als Sicherung gegen Hineinstürzen von Personen in Gruben und Kanälen sind VSG 2.8 § 2 Abs. 1, 2 mit DA Ziffer 1, bis 3 und als Sicherung an Entnahme- und Einstiegsöffnungen VSG 2.8 § 3 mit DA Ziffer 1 bis 4 zu beachten.

Nach VSG 2.8 § 7 müssen an Öffnungen von Behältern und Kanälen an sichtbarer Stelle Warnschilder angebracht sein, die auf die Gefahren von Gasen hinweisen.

6. Bei der Ausführung der Stalleinrichtung ist die VSG 3.1 § 1 zu beachten. Für die Gesamtanlage der Stalleinrichtung muss der Hersteller die Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der betreffenden EG-Richtlinien bestätigen. Dementsprechend muss eine Konformitätserklärung erstellt werden und die Anlage ist mit einem CE- Kennzeichen zu versehen.
7. Für die Lüftungsanlage muss der Hersteller die Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der betreffenden EG-Richtlinien bestätigen. Dementsprechend muss eine Konformitätserklärung erstellt werden und die Anlage ist mit einem CE- Kennzeichen zu versehen.
8. Türen von begehbaren Abluftreinigungsanlagen müssen jederzeit von innen zu öffnen sein (VSG 2.1 § 9 (3), Ziff. 6).

9. Die Erreichbarkeit der Abluftreinigungsanlage ist in den Bauunterlagen nicht weiter beschrieben. Da laut Wartungsvertrag eine regelmäßige Kontrolle vorgesehen ist, muss eine entsprechende Erreichbarkeit geschaffen werden. Laut VSG 2.1 § 8 sind fest angebrachte Leitern und Steigeisen nur zulässig, wenn der Einbau einer Treppe betrieblich nicht möglich oder wegen der geringen Unfallgefahr nicht notwendig ist. Sie müssen ein sicheres Auftreten ermöglichen. Absturzkanten sind gem. VSG 2.1 § 11 mit einer mindestens 1 m hohen Umwehrung zu versehen.
10. Laut VSG 2.1 § 5 muss der Unternehmer sicherstellen, dass Verkehrswege so beschaffen und bemessen sind, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck sicher begangen werden können. Auf die Arbeitsstätten-Richtlinie Verkehrswege wird hingewiesen.
Die Mindestbreite der Wege für den Fußgängerverkehr ist nach der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.8, Punkt 4.2, Tabelle 2 zu bemessen. Bis zu einer Anzahl von 5 Personen im Einzugsgebiet beträgt die lichte Breite 0,875 m. Eine Unterschreitung der Mindestbreite der Flure von maximal 0,15 m an Türen kann vernachlässigt werden.

Nebenbestimmungen Denkmalpflege:

1. Im Verlauf der Baumaßnahmen ist mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde zu rechnen. (H)
2. Der angestrebte Beginn der **Erdarbeiten für den Schweinemaststall** ist mind. **drei Wochen** vorher schriftlich anzuzeigen, damit eine Beobachtung der Erdarbeiten durch die archäologische Denkmalpflege stattfinden kann.
Die Anzeige ist an die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz sowie an das Nds. Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover (Tel. 0511-925-5342), zu richten. Die Anzeigepflicht bezieht sich auf evtl. Rodungsarbeiten, den Oberbodenabtrag und auf alle in den Unterboden reichende Erdarbeiten.
Der Oberbodenabtrag hat mit einem Hydraulikbagger mit zahnloser, schwenkbarer Grabenschaufel zu erfolgen. (A)
3. Ggf. entstehende Mehrkosten für Personal- und Maschineneinsatz können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden. (H)
4. Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbesondere die Absätze 2 und 4, wird deshalb ausdrücklich hingewiesen. (H)

Hinweise:

- a) Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- b) Die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen bzw. noch ergehenden Verordnungen sind zu beachten und jederzeit genauestens einzuhalten.

- c) Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- d) Die Genehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Auflagen dieser Genehmigung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden.
- e) Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes dieser Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung.
- f) Falls die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch diese Genehmigung nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen.
- g) Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- h) Der Betreiber dieser Anlage hat diese Genehmigung zur Einsichtnahme durch Bedienstete der zuständigen Behörde an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten.
- i) Nach § 62 Bundes-Immissionsschutzgesetz handelt u. a. derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig
 - eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
 - entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 eine Änderung vornimmt.

Die beiden erstgenannten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €, die Letztgenannten mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.
- j) Entsprechend § 327 Abs. 2 des Strafgesetzbuches - in der zurzeit gültigen Fassung - wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
 - eine genehmigungsbedürftige Anlage oder eine sonstige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, deren Betrieb zum Schutz vor Gefahren untersagt worden ist,
 - eine genehmigungsbedürftige oder anzeigepflichtige Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes oder
 - eine Abfallentsorgungsanlage im Sinne des Abfallgesetzes

ohne die nach dem jeweiligen Gesetz erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung oder entgegen einer auf dem jeweiligen Gesetz beruhenden vollziehbaren Untersagung betreibt.
- k) Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde (Genehmigungsbehörde) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

Soll der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage eingestellt werden, so hat der Betreiber dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung ebenfalls unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

- l) Nach den VDE-Bestimmungen 0190-10.70 wird als Schutzmaßnahme gegen gefährliche Berührungsspannungen an elektrischen Geräten ein Potentialausgleich vorgeschrieben. Als Erder können Wasserrohrnetze nicht mehr benutzt werden. Als Ersatz hierfür sind Fundamente der vorzusehen.

Begründung:

Die Landwehr Agrar GbR - Herr Lars Landwehr - beantragte am 17.06.2013 nach §§ 4 und 16 BImSchG die Genehmigung für die Errichtung eines Schweinemaststalles BE 1 mit 1 920 Mastschweineplätzen mit Abluftreinigungsanlage, Errichtung Abluftreinigungsanlage an BE 3 mit 370 Mastschweineplätzen, Einbau Güllewannen BE 3, Errichtung Güllebehälter, Desinfektions-, Abfüllplatz und Vorgrube - Betrieb der Gesamtanlage - auf dem vorgenannten Grundstück.

Nach Nummer 7.1.7.1. - Spalte G zur 4. BImSchV gehören Anlagen mit 2 000 Mastschweinen und mehr zu den genehmigungspflichtigen Anlagen nach § 4 BImSchG.

Die Nutzungsänderung und Erweiterung der bestehenden Anlage bedurfte daher der Genehmigung.

Da die für die Genehmigungsbedürftigkeit maßgebende Anlagengröße durch die Erweiterung der bestehenden Anlage erstmals überschritten wird, umfasst nach § 1 Abs. 5 der 4. BImSchGV die Genehmigung auch die bestehende Anlage.

Die Vorprüfung, ob nach § 3c Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz (Artikelgesetz) vom 27.07.2001 hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Entsprechend § 2 Abs.1 Ziffer 1a der 4. BImSchV war über diesen Antrag im förmlichen Genehmigungsverfahren zu entscheiden.

In Anwendung des § 10 Abs. 3 BImSchG ist dieses Vorhaben in den amtlichen Veröffentlichungsblättern des Landkreises Diepholz sowie in den Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes dieser Anlage verbreitet sind, am 13.11.2013 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Antrag sowie die Unterlagen haben in der Zeit vom 20.11.2013 bis einschließlich 19.12.2013 zu jedermanns Einsicht beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, Zimmer B 130, 49356 Diepholz, und bei der Stadt Twistringen, Lindenstr. 14, 27239 Twistringen, während der Dienststunden ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist bis zum 02.01.2014 wurden keine Einwendungen erhoben.

Im Rahmen dieses Verfahrens waren auch entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG die Behörden zu hören, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden. . . .

Die Beurteilung dieser Maßnahme hat nach Beteiligung der Stadt Twistringen, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle Nienburg, der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und meiner Fachdienste insgesamt keine Gründe ergeben, die eine Versagung der beantragten Genehmigung gerechtfertigt hätten.

Nach § 13 BImSchG schließt die Genehmigung auch die Baugenehmigung ein. Es war daher zu prüfen, ob das Vorhaben dem öffentlichen Baurecht entspricht. Das für die Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich der Stadt Twistringen. Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB im Außenbereich zulässig.

Die Stadt Twistringen hat hierzu ihr Einvernehmen erteilt.

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen zu schützen und die Beachtung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften und der Belange des Arbeitsschutzes sicherzustellen.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt sind und der Antrag somit unter den aufgeführten Nebenbestimmungen zu genehmigen war.

Aufgrund der erforderlichen Umweltverträglichkeitsstudie nach § 21 Abs. 1 Ziffer 5 der 9. BImSchG sind bei UVP-pflichtigen Vorhaben die zusammenfassende Darstellung nach § 20 Abs. 1a sowie die Bewertung nach § 20 Abs. 1b in die Begründung aufzunehmen.

Zusammenfassende Darstellung nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV

Am 27.07.2013 wurde der voraussichtliche Untersuchungsrahmen der durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung festgelegt und dem Antragsteller mitgeteilt.

Am 14.01.2014 wurden die Untersuchungen über die Umweltverträglichkeit und der Genehmigungsantrag nach BImSchG für die Anlage zum Halten Mastschweinen beim Landkreis Diepholz eingereicht. Für die Umweltverträglichkeitsprüfung wurden Antragsunterlagen nach § 6 UVPG für die Durchführung einer UVP für Anlagen der Tierhaltung vorgelegt.

Am 13.11.2013 wurde das Vorhaben in der Kreiszeitung des Landkreises Diepholz öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen haben anschließend beim Landkreis Diepholz und der Stadt Twistringen ausgelegen. Während der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen erhoben.

Bei dem Betrieb des Anlagebetreibers handelt es sich nunmehr um Betrieb der erstmalig nach dem BImSchG genehmigungspflichtig wurde. Mit Bescheid vom nach dem BImSchG genehmigt.

Aufgrund der vorgenommenen Umweltverträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass für die Anlage des Anlagebetreibers eine Umweltverträglichkeitsstudie erforderlich ist.

Lt. Stellungnahme des Fachdienstes Regionalplanung und Naturschutz bestehen danach gegen den Antrag des Anlagebetreibers keine Bedenken. Die im Rahmen der Abhandlung der Eingriffsregelung nach den Bestimmungen des Nds. Naturschutzgesetzes vorgesehenen Ausgleichspflanzungen werden anerkannt. Ein Teil der erforderlichen Kompensation wird durch Zahlung eines Ersatzgeldes an die Untere Naturschutzbehörde abgegolten.

Durch den qualifizierten Flächennachweis wurde durch den Anlagebetreiber nachgewiesen, dass für die Gülleverwertung ausreichend landwirtschaftlich genutzte Eigenflächen und Pachtflächen zur Aufbringung zur Verfügung stehen, die auch untersucht wurden.

Es ist somit sichergestellt, dass die Wirtschaftsdünger nach Menge und Zeit entsprechend dem Pflanzenbedarf ausgebracht werden können.

Das Betriebsgrundstück liegt mitten in landwirtschaftlich genutzten Flächen. Neben den natürlichen Umweltbedingungen, Hydrologie, Boden und Klima haben vor allem die menschlichen Eingriffe die heute vorhandene Landschaft geprägt.

Die landwirtschaftlichen Flächen werden durchweg als Acker, Wald und Weiden genutzt. Das für die Bebauung vorgesehene Grundstück befindet sich im Ortsteil Ellerhenhausen, in unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich mehrere landwirtschaftlich Betriebe. Die nach der TA-Luft vorgeschriebenen Abstände zu diesen betriebsfremden Wohnhäusern werden daher von der Anlage eingehalten. Ein Immissionsgutachten war daher nicht erforderlich. Die Anlage ist aufgrund des vorgelegten Gutachtens nur genehmigungsfähig, wenn die BE 1 und BE3 mit jeweils einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage ausgestattet wird.

Aufgrund der Antragsunterlagen ist daher das geplante Vorhaben des Betreibers zulässig.

Bewertung nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV:

Die - Herrn Lars Landwehr - beantragte die Erweiterung der bestehenden Anlage zum Halten von Mastschweinen.

Am 10.03.2014 wurde die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen verfasst.

Durch die ausreichende Lagerhaltung kann in Zukunft jede Gülleausbringung bei Inversionswetterlage vermieden werden, die zu stärkeren und vor allem länger andauernden Geruchsbelästigungen führen würden.

Die erforderlichen Verkehrsflächen sind vorhanden und werden nicht zusätzlich erheblich vergrößert.

Ebenfalls wird die Anlage mit standortgerechten Pflanzen eingegrünt, die bereits vorhanden ist, wegen der Anpassung der zusätzlichen Anlagen in Form, Farbe, Breite und Höhe ergibt sich keine erhebliche zusätzliche Veränderung des Landschaftsbildes.

Die noch austretenden Geruchsimmissionen resultieren überwiegend aus den Abluftreinigungsanlagen. Weitere, vor allem zeitweise auftretende Emissionen, können beim Transport und bei der Ausbringung von Gülle auftreten.

Weitere zusätzliche Belastungen für die Umwelt könnten durch Staubbelastungen der Stallluft und damit die Abgabe von Stäuben an die Außenluft entstehen, diese werden aber durch die errichteten Abluftreinigungsanlagen in erheblichen Umfange minimiert.

Zuständigkeit:

Meine Zuständigkeit für die Erteilung dieses Bescheides ergibt sich aus der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 15.12.1990 (Nds. GVBl. S. 491) in der zurzeit gültigen Fassung.

Begründung zur Kostenlastentscheidung:

Der Antragsteller hat Anlass zu diesem Verfahren gegeben und hat deshalb die Kosten zu tragen. Die Entscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. S. 43) in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

Hinweis:

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per eMail an den Landkreis Diepholz senden.

im Auftrag

Poppe